

Soforthilfe Dezember

gemäß Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG)

für ERGASKUNDEN

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

durch die Energiepreiskrise sehen sich Versorger und Kunden in diesem Jahr besonderen Herausforderungen und steigenden Energiepreisen ausgesetzt. Die Bundesregierung hat zur Abmilderung dieser Problematik und Entlastung der Bürger eine kurzfristige finanzielle Unterstützung beschlossen und zu deren Umsetzung das Erdgas-Wärme-Soforthilfe-Gesetz (EWSG) erlassen. Ziel ist eine einmalige staatliche finanzielle Überbrückung bis zur Einführung der Gaspreisbremse.

Um die Haushalte und vor allem kleinere Gewerbekunde kurzfristig zu entlasten, hat sich der Bund für eine einfache und pragmatische Lösung entschieden: Gas- und Fernwärmekunden erhalten im Monat Dezember 2022, spätestens im Januar 2023, eine staatliche Soforthilfe, die sich an den monatlichen Abschlägen orientiert.

Die Höhe der Soforthilfe entspricht bei Gaskunden einem Zwölftel des im September 2022 prognostizierten individuellen Jahresverbrauchs, multipliziert mit dem am 1. Dezember gültigen Gaspreis, ergänzt um ein Zwölftel des jährlichen Grundpreises.

Die Soforthilfe erhalten Haushalte und kleinere Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1,5 Millionen Kilowattstunden (kWh), die das Erdgas nicht für den kommerziellen Betrieb von Strom- oder Wärmeerzeugungsanlagen nutzen.

Konkrete Umsetzung

Unsere Kundinnen und Kunden profitieren **automatisch** von der Soforthilfe:

- Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Dezemberabschlag von uns nicht eingezogen.
- Sollten Sie die Zahlungen monatlich selbst vornehmen, beispielsweise über einen Dauerauftrag oder durch Barzahlung, müssen Sie die Zahlungen für Dezember nicht leisten. Sollten Sie dennoch eine Abschlagszahlung leisten, werden wir die geleistete Zahlung im Zuge Ihrer nächsten Jahresverbrauchsabrechnung verrechnen. Es geht Ihnen also auch dann kein Geld verloren.
- Bei allen Kunden, die monatlich abgerechnet werden und die keine Abschläge zahlen, erfolgt die Erstattung (in Höhe von einem Zwölftel des durchschnittlichen Jahresverbrauchs) mit der nächsten Monatsrechnung.

Hierbei handelt es sich um eine **vorläufige** Entlastung. Bitte beachten Sie, dass die Abschlagszahlung für Dezember voraussichtlich vom endgültigen Entlastungsbetrag abweicht. Bei der Endabrechnung der Entlastung kann sich daher für Sie eine Gutschrift oder eine Nachzahlung ergeben. Die entsprechende Position wird von uns auf der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt und gesondert ausgewiesen.

Vereinfachtes Beispiel: Kunde mit Jahresverbrauchsprognose 24.000 kWh (September 2022), Arbeitspreis brutto (01.12.2022: 10 ct/kWh), Grundpreis anteilig für Dezember: 10,00€; Abschlagszahlung Dezember 2022: 230 €:

Endgültiger Entlastungsbetrag: $2.000 \text{ kWh} * 10 \text{ ct/kWh (AP Stand 01.12.2022)} + 10 \text{ € (anteiliger GP)} = \underline{210 \text{ €}}$

Vorläufige Leistung Dezember 2022: 230 €

Rückzahlung durch Kunden in Jahresverbrauchsabrechnung: 20 € (230 € - 210 €)

Bitte beachten Sie: Dieses Beispiel stellt eine starke Vereinfachung dar, die Ihnen die Höhe der Entlastung verdeutlichen soll. In der Jahresverbrauchsabrechnung werden darüber hinaus auch weitere Faktoren, u.a. Ihr tatsächlicher Verbrauch im Abrechnungszeitraum, die gezahlten Abschläge und die Umsatzsteuer, berücksichtigt.

Wichtige Hinweise

Bitte beachten Sie, dass die genannten Entlastungsmaßnahmen nur für die Bezahlung des Gas-Abschlags gelten. Strom- und Wasserrechnungen müssen im Monat Dezember regulär geleistet werden.

Für die Weitergabe der Entlastung bei **Mietverhältnissen** und in Wohnungseigentümergeellschaften (WEG) ist der Vermieter bzw. die WEG zuständig. Die Entlastung soll in diesen Fällen im Rahmen der nächsten Heizkostenabrechnung erfolgen.

Die Soforthilfe ist Bestandteil mehrerer Entlastungsmaßnahmen. So wurde bereits Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein **Energiegeld** in Höhe von 300 Euro ausgezahlt und die Mehrwertsteuer auf Gas von 19 auf 7 Prozent gesenkt.

Zudem plant die Bundesregierung nun weitere Entlastung über die sogenannte **Gaspreisbremse**: Der Preis für Haushaltskunden soll auf 12ct/kWh für 80 Prozent des prognostizierten Jahresverbrauchs gedeckelt werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie in den aktuell sowohl wirtschaftlich als auch gesellschaftlich herausfordernden Zeiten durch Verbrauchsreduzierungen nicht nur einen Beitrag zum Gemeinwohl leisten, sondern darüber hinaus auch Geld sparen. Wir weisen darauf hin, dass die Soforthilfe nach dem EWSG vollständig aus Finanzmitteln des Bundes finanziert wird.

RLM-Kunden

Kunden, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, können in Einzelfällen von der Soforthilfe profitieren, so z.B. wenn ihr Jahresverbrauch an der betreffenden Entnahmestelle **nicht mehr als 1.500.000 kWh** beträgt (bei mehreren Entnahmestellen wird der Verbrauch jeweils gesondert betrachtet). Maßgeblich ist § 2 Abs 1 EWSG. § 2 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 EWSG legen zudem eine Reihe von **Ausnahmen** für

Kunden fest, die trotz eines Jahresverbrauchs von mehr als 1.500.000 kWh von der Soforthilfe umfasst sein sollen. Hierzu können u.a. die folgenden, beispielhaft genannten Fälle gehören:

- Vermieter von Wohnraum;
- Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
- Staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen aus den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Forschung;
- Medizinische Rehabilitationseinrichtungen (ausgenommen sind jedoch Krankenhäuser).

Sofern der Kunde eine der in § 2 Abs. 1 Satz 4 EWStG abschließend genannten Voraussetzungen für sich in Anspruch nehmen kann, hat er einen Anspruch auf Gewährung der Soforthilfe. Wenn Sie zu dieser Kundengruppe gehören und die Hilfen in Anspruch nehmen möchten, sind Sie verpflichtet, uns zur Klärung der Berechtigung spätestens bis zum 31.12.2022 in Textform unter Vorlage geeigneter Nachweise.

Bitte beachten Sie, dass die Umsetzung der oben beschriebenen Vorgehensweise vorbehaltlich der technischen und fristgerechten Programmierung unseres IT-Dienstleisters erfolgt.